



Beschlussvorlage zur GV am 19.03.2020

Tischvorlage mit Dringlichkeit

Zeitweilige Übertragung von Aufgaben

Begründung:

Bedingt durch die CORONA-Pandemie in Deutschland steht auch die Gemeinde Rüdnitz vor der Aufgabe, dauerhaft Entscheidungsstrukturen der kommunalen Vertretungen sicherzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass im Verlaufe der Pandemie ca. 60-70 % der Bevölkerung durch das SARS-Cor-2-Virus infiziert werden. Das betrifft auch die Mitglieder der Gemeindevertretung. Gegenwärtig werden alle an COVID-19 erkrankten Personen unter Quarantäne gestellt, bis die Erkrankung ausgeheilt und eine Ansteckung nicht mehr möglich ist.

Es muss davon ausgegangen werden, dass es zu Situationen kommen kann, in denen die Gemeindevertretung nicht mehr beschlussfähig wäre. Aus diesem Grund sollten die Entscheidungskompetenzen der Gemeindevertretung zeitweilig auf eine kleinere Gruppe gewählter Gemeindevertreter übertragen werden, so dass über die gegenseitige Vertretung immer eine Beschlussfähigkeit gewährleistet werden kann. **Die Entscheidung darüber duldet keinen Aufschub, eine separate Einberufung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über die Übertragung der Aufgaben ist wegen der möglichen Infektionsgefahren nicht angezeigt, zumal nicht absehbar ist, ob es zu weiteren Einschränkungen kommen wird, die eine ordentliche Beschlussfassung verhindern.**

Der Bürgermeister schlägt im Benehmen mit dem Amtsdirektor vor, die Entscheidungsbefugnisse der Gemeindevertretung auf den Hauptausschuss zu übertragen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt:

1. Die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung nach § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz werden vorübergehend auf den Hauptausschuss übertragen.
2. Die Entscheidungsvorbehalte der Gemeindevertretung nach § 5 der Hauptsatzung werden vorübergehend aufgehoben.
3. Die in § 28 (2) der BbgKVerf geregelten Aufgaben bleiben unberührt. Soweit Entscheidungen gemäß § 28 (2) Zi 16 erforderlich sind, um im Rahmen der CORONA-Krise handlungsfähig zu bleiben, wird der Hauptausschuss ermächtigt, diese in Namen der Gemeindevertretung zu treffen.
4. Die Übertragung der Aufgaben soll bis zur Aufhebung von Einschränkungen im Rahmen der Pandemie-Maßnahmen erfolgen. Die Übertragung endet aber spätestens zum 28.02.2021, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Gemeindevertretung verlängert wird.
5. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Gemeindevertretung über Entscheidungen, die gemäß Hauptsatzung der Gemeindevertretung vorbehalten sind, vor der Entscheidung durch den Hauptausschuss informiert werden.

Abstimmungsergebnis: 13/9/9/0/0 angenommen